

Merkblatt Gartenwasserzähler

Als Abwassermenge gelten grundsätzlich die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer evtl. Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pegnitz – BGS-EWS).

Kann der Gebührenpflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Betriebsinhaber) nachweisen, dass Wassermengen aus der Wasserversorgungseinrichtung und/oder der Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden, so wird dieses Wasser unter den folgenden Bedingungen nicht mit Abwassergebühren belastet:

- Grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich (§ 10 Abs. 4 Buchstabe a) BGS-EWS), d. h. erst eine darüber hinaus gehende Menge kann sich auf die Gebührenermittlung auswirken.
- Für den Nachweis ist der Einbau geeichter und fest installierter, verplombter Wasserzähler erforderlich. Den Einbau hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten selbst zu veranlassen, ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.
- Zähler sind so einzubauen, dass nur Wassermengen erfasst werden können, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (z. B. Gartenbewässerung, Befüllung Gartenteich).
- Mobile Wasserzähler sind nicht zugelassen.
- Fragen zu Zählern und Zähler- und Montagekosten bitten wir mit den Installationsbetrieben oder mit dem Zweckverband Wasserversorgung JURAGRUPPE zu klären.
- Nach dem ordnungsgemäßen Einbau ist der Zähler bei uns formlos schriftlich anzuzeigen. Folgende Angaben werden benötigt:
 - Zählernummer
 - Zählerstand
 - Zählerstellen
 - Eich-/oder Herstellungsjahr
 - Einbaudatum

Wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung um einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

- Nach Ablauf der Eichgültigkeit von **6 Jahren** müssen die Zähler entweder ausgetauscht oder nachgeeicht werden. Bei einem Zählerwechsel werden die obigen Angaben für den neuen Zähler und zusätzlich der Zählerstand des Altzählers benötigt.

Den Zählerstand des/der Gartenzähler/s müssen Sie jährlich jeweils zum 30.09. an uns übermitteln. Hierzu erhalten Sie von uns rechtzeitig vor diesem Termin ein Erinnerungsschreiben. Die gemessene Wassermenge (auf volle Kubikmeter abgerundet) wird bei der Abwassermenge abzüglich der o. g. 6 m³ abgesetzt. Ein separater Antrag auf Absetzung ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Das Abwasserwerk behält sich das Recht vor, die Zwischenzähler stichprobenartig zu kontrollieren. Bei nachträglicher Veränderung der Gegebenheiten verirken Sie zukünftig die Möglichkeit der Befreiung und alle in der Vergangenheit abgezogenen Abwassermengen können nachgefordert werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwasserwerk der Stadt Pegnitz
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz
Tel.Nr. 09241/723-17 oder -75
Fax.Nr. 09241/723-55
Email: abwasserwerk@stadt-pegnitz.de